Was ab Samstag, 22.05.2021, in Cottbus/Chóśebuz gilt:

Abstandsgebot (§ 4 Abs 1 EindV)

- Zwei Haushalte können sich treffen (Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 [Personensorgeberechtigte und Begleitpersonen Hilfebedürftiger] bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt

Versammlungen (§ 5 Abs. 1 EindV)

- Ortsfeste Versammlungen sind mit bis zu 500 Personen möglich (Abstand, Zutrittsregelung, Maske)

Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten, Bestattungen (§ 6 Abs. 1 EindV)

- Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen mit Personenbeschränkung entsprechend dem jeweiligen Hygienekonzept (Abstand, Zutrittsregelung, Maske, Kontaktdatenerfassung, Untersagung Gemeindegesang, Luftaustausch)

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter (§ 7 Abs. 1 EindV)

- Zwei Haushalte können sich treffen (Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 [Personensorgeberechtigte und Begleitpersonen Hilfebedürftiger] bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt
- Modellversuche möglich

Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter (§ 7 Abs. 2 EindV)

- Unter freiem Himmel max. 100 Personen
- In geschlossenen Räumen max. 50 Personen
- (Abstand, Zutrittsregelung, Maske, Kontaktdatenerfassung, Luftaustausch)
- Personengrenze gilt wegen § 7 Abs. 3 Satz 1 EindV nicht für Wochenmärkte da diese der Daseinsfür- und -vorsorge dienen
- Wegen § 7 Abs. 4 EindV kann das Gesundheitsamt Ausnahmen betreffend Teilnehmerzahl zulassen

Einzelhandel – privilegierte Sortimente (§ 8 Abs. 2 EindV)

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte,
- landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
- Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
- Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Reinigungen und Waschsalons,
- Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,
- Baufachmärkte,
- Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
- Banken und Sparkassen,
- Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen,
- Tabakwarenhandel,
- Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge,
- Abhol- und Lieferdienste

- Großhandel
- Mischsortimente mit mehr als 50% privilegiertem Angebot
  sind offen mit der Regelung bis zu 800qm pro 10qm 1 Haushalt für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche pro 20qm 1 Haushalt Abstand, Maske, Frischluftaustausch

Einzelhandel – nicht privilegiertes Sortiment (§ 8 Abs. 1 EindV)

- alle zuvor nicht genannten Sortimente – **Click & Meet mit Kontaktdatenerfassung <u>ohne Test</u> mit der Regelung bis zu 800qm pro 10qm 1 Haushalt für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche pro 20qm 1 Haushalt sowie Abstand, Maske, Frischluftaustausch**

Körpernahe Dienstleistungen (§ 9 EindV)

- **zulässig mit Maske und Kontaktdatenerfassung**
- **wenn Maske nicht möglich – asymptomatisch und Test bzw. geimpft oder genesen**

Gastronomie (§ 10 Abs. 4 EindV)

- Öffnung der Außengastronomie möglich
  - mit Zutrittsregelung,
  - Maske außer am Platz bzw. bei Gästekontakt,
  - gebuchter Termin,
  - asymptomatisch plus Test (oder geimpft oder genesen),
  - Kontaktdatenerfassung,
  - Bewirtung nur am Tisch,
  - pro Tisch maximal zwei Haushalte
  - Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartebereichen
  - **Test = Test durch Testlabor (digital oder in Papierform nachgewiesen) oder zugelassener Laientest vor Ort**

Beherbergung (§ 11 Abs. 3 EindV)

- Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken möglich
  - In Ferienwohnungen und -häusern,
  - auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplatzen
  - auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit,

  wenn die Betreiberin oder der Betreiber oder die Vermieterin oder der Vermieter oder die Verpächterin oder der Verpächter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts:
- die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 EindV sicherstellt (Abstandsgebot, Zutrittskontrolle, Kontaktdatenerfassung, Tragen der Maske in Gemeinschaftsräumen und durch Personal bei Gästekontakt, Luftaustausch),
- nur Gäste beherbergt, die
- **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten **Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

- sicherstellt, dass in der jeweiligen Unterkunft nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam beherbergt werden; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
- sicherstellt, dass die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und gemeinschaftliche Sanitäranlagen geschlossen bleiben.

Tourismus (§ 11 Abs. 4 EindV)
Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote mit Fahrzeugen zulässig, **die über Sitzplätze unter freiem Himmel verfügen**, wenn die Anbieterin oder der Anbieter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. sicherstellt, **dass sich die Fahrgäste während der Fahrt ausschließlich auf festen Sitzplätzen unter freiem Himmel aufhalten**,
3. nur Fahrgäste befördern, die
    a. **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
    b. **negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind** und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. sicherstellt, dass die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal **bei direktem Gästekontakt eine medizinische Maske tragen**.

Sport (§ 12 Abs. 6 EindV)

1. **kontaktfreier Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung zulässig** mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
    a. das Abstandsgebot einhalten,
    b. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
    c. über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen,
2. **Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen zulässig** mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
    a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
    b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und auf Verlangen der zuständigen Behörde einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
    c. über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen.

Ab 01.06.2021: Sport (§ 12 Abs. 7 EindV)

abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Ausübung von **kontaktfreiem Individualsport in allen Sportanlagen zulässig**, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. den Zutritt und den Aufenthalt aller Sportausübenden steuert und beschränkt,
2. nur Sportausübenden **mit einem gebuchten Termin Zutritt** gewährt, die
    a. **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind **und**
    b. **negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet** sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der **Kontaktnachverfolgung** erfasst,
4. sicherstellt, dass zwischen den Sportausübenden sowie in Wartesituationen das **Abstandsgebot** eingehalten wird; die Obergrenze der zulässigen Personen in der Sportanlage bestimmt sich nach dem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen,
5. den **regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft**, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellt; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,
6. sicherstellt, dass Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nicht von Sportausübenden über 14 Jahren genutzt werden.